



## Verordnung 2 des Bundesrates vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

### Merkblatt „Veranstaltungen“

*Art. 6, Abs 1: „Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen“*

#### **Begriff der „Veranstaltung“:**

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten sind verboten. Nur mit einer weitgehenden Minimierung von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Absatz 1 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

**Beispiele:** Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Sportveranstaltungen, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahr- und Lebensmittelmärkte, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen, Tage der offenen Türe.

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nicht erlaubt (Ausnahme: Beerdigungen im engen Familienkreis). Hingegen sieht die Verordnung nicht vor, dass die Örtlichkeiten geschlossen werden müssen. Die Kantone können allenfalls die Öffnungszeiten regeln, dürfen die Kirchen aber nicht schliessen.

Weiterhin zulässig sind Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

#### **Nicht unter diese Bestimmung fallen:**

Nicht unter diese Bestimmung fallen Veranstaltungen im kleinen privaten Rahmen, z.B. Abendessen im kleinen Kreis. Die sozialen Kontakte sollten jedoch auf ein absolutes Minimum reduziert werden. In der aktuellen kritischen Situation müssen wir alle sozialen Kontakte weitmöglichst reduzieren. Die Verantwortung steht im Vordergrund. Es sollen alle sozialen Aktivitäten vermieden werden, die nicht zwingend nötig sind. Damit kann jedermann einen wesentlichen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus leisten. Falls solche Essen dennoch organisiert werden, sind wenn immer möglich die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten.

Ebenfalls nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Norm sind private, nachbarschaftliche und familiäre Betreuung sowie das gemeinsame Spielen von Kindern. Die Betreuung der Kinder in der aktuellen Situation ist herausfordernd. Es ist aber wichtig, dass Gruppen von Kindern in Parks oder anderen Orten weitmöglichst vermieden werden. Als Richtgrösse können etwa Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden, gelten. Noch wichtiger ist, dass sich Eltern und andere Erwachsene nicht in Gruppen treffen, während ihre Kinder spielen. Ein Kontakt mit besonders gefährdeten Personen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind immer einzuhalten.

Sitzungen am Arbeitsplatz sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gelten ca. 4m<sup>2</sup> pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.

### **Bemerkungen**

Die zuständigen kantonalen Stellen können gemäss Artikel 8 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 bzw. 16. März 2020 jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

Basel, 19. März 2020